

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

38 Städte und Gemeinden mit Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
12-30-01/Sch

Datum
05.07.2022

Durchführung des Zensus 2022; Kostenerstattung nach § 12 ZensAG 2022 LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen sind Ihnen die Bescheide zur Kostenerstattung nach § 12 ZensAG 2022 LSA – Festsetzung der Schlusszahlung zugegangen.

Der Rechtsbehelf dagegen ist bereits die Klage beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht.

Beim Landesverfassungsgericht ist seit dem 06.05.2022 unter dem Aktenzeichen LVG 6/22 die kommunale Verfassungsbeschwerde der drei Erhebungsstellen Stadt Haldensleben, Stadt Sangerhausen und Stadt Merseburg gegen § 12 ZensAG 2022 LSA anhängig.

Im Falle eines Obsiegens der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen § 12 ZensAG 2022 LSA würde die Norm für nichtig erklärt werden. Das bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die dann möglicherweise bestandskräftigen Kostenerstattungsbescheide aufgehoben werden müssen.

Wir haben uns daher mit dieser Problemlage an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) gewandt. Unser Vorschlag, eine Erklärung des MI, dass im Falle einer erfolgreichen Kommunalverfassungsbeschwerde die Kostenbescheide unter Beachtung der Rechtsauffassung des Landesverfassungsgerichts unabhängig von der Bestandskraft aufgehoben werden, wird das Innenministerium prüfen. Mit einer Antwort rechnen wir in der nächsten Woche, die wir Ihnen selbstverständlich zeitnah zukommen lassen.

Sollte das MI den Vorschlag nicht aufgreifen, empfehlen wir, höchst vorsorglich und fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht einzulegen, damit der Kostenerstattungsbescheid nicht bestandskräftig wird.

Gleichzeitig sollte beantragt werden, das Verfahren ruhend zu stellen, bis über die Kommunalverfassungsbeschwerde am Landesverfassungsgericht entschieden wurde.

Dazu kann folgender Textbaustein genutzt werden:

„Gegen den Kostenerstattungsbescheid vom ..., Az.:..., lege ich unter Verweis auf das beim Landesverfassungsgericht anhängige Verfahren unter Az.: LVG 6/22 vorsorglich und fristwährend Klage ein. Die Begründung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Weiterhin bitte ich um Ruhendstellen des Verfahrens, um den Ausgang des Verfahrens am Landesverfassungsgericht abzuwarten.“

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der Einlegung der Klage bereits eine Verfahrensgebühr im Rahmen der Kostenvorschusspflicht anfällt, die gem. § 6 Abs.1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 GKG zu zahlen ist. Um dies zu vermeiden, streben wir die Lösung mit dem MI an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schulz